
Beschlussprotokoll

17. Sitzung der Legislatur 2015-2019

Dienstag, 29. August 2017, 19.00 Uhr, im Seeparksaal

Vorsitz: Parlamentspräsident Schmid Luzi, CVP/EVP

Anwesend Stadtparlament: 28 Mitglieder

Entschuldigt: Neuber Reto, CVP/EVP
Schwarz Urs, SP-Gewerkschaften-Juso

Anwesend Stadtrat: Balg Andreas, FDP, Brühwiler Konrad, SVP, Gubser Peter, SP-Gewerkschaften-Juso, Hug Patrick, CVP, Züllig Hans Ulrich, FDP

Protokoll: Holenstein Nadja, Parlamentssekretärin

1. Mitteilungen:

Information aus dem Parlamentsbüro

Die Beantwortung zur Einfachen Anfrage „Stadt Arbon bald Online über ein App?“ von Lukas Auer, CVP/EVP wurde mit dem Versand zur heutigen Sitzung zugestellt. Die Einfache Anfrage gilt somit als erledigt.

2. Revision Hafenreglement, Redaktionslesung und Schlussabstimmung

Die Revision des Hafenreglements wurde an der Parlamentssitzung vom 23. Mai 2017 in 2. Lesung beraten. Der Bericht der Redaktionskommission vom 10. Juli 2017 liegt dem Parlament vor.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung des Titels

Hafenreglement der Stadt Arbon vom (*Datum der Schlussabstimmung*)

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 1

Art. 1 Örtlich

Das Hafenreglement gilt.....(eingerückt)

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 3

Art. 3 Grundsatz

¹Die Stadt Arbon betreibt die Hafenanlage als Eigentümerin.

²Sie vermietet Teile der Anlage. Bei der Vermietung handelt es sich um Unterkonzessionen. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 4

Art. 4 Stadtrat

¹Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlage.

²Er erlässt eine Hafenordnung.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 5

Art. 5 Hafenkommission

¹Der Stadtrat bestellt eine Hafenkommission. Diese besteht aus

- einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat, und dessen Stellvertretung bei Abwesenheit sowie

- mindestens fünf Personen interessierter Gruppen, namentlich je eine der Sportfischerinnen und -fischer, der Motorbootfahrerinnen und -fahrer, der Seglerinnen und Segler, der gewerblichen Mieterinnen und Mieter und des Seerettungsdienstes der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG).

² Eine Vertretung der Abteilung Bau und die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister werden mit beratender Stimme beigezogen.

³Der Stadtrat holt zu folgenden Geschäften die Stellungnahme der Hafenkommission ein:

- Änderungen oder Ergänzungen des Hafenreglements und der Hafenordnung;
- Erlass und Änderungen des Gebührentarifes;
- Festlegung der Bedingungen der Verträge für Liegeplätze;
- Festlegung der Zuteilungskriterien für gewerbliche Liegeplätze;
- bauliche und verkehrstechnische Vorhaben;
- Rekursfälle.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 6

Art. 6 Abteilung Bau

¹ Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Hafenanlagen obliegt der Abteilung Bau. Sie kontrolliert die Einhaltung des Hafenreglements und der Hafenordnung.

²Die Vermietung der Liegeplätze gemäss Artikel 11 - 23 erfolgt durch die Abteilung Bau im Auftrag des Stadtrates.

³Die Leitung Abteilung Bau erlässt die erforderlichen Verfügungen. Sie kontrolliert und visiert die Rechnungen.

⁴Die Abteilung Bau erteilt Bewilligungen für Veranstaltungen in der Hafenanlage.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 7

Art. 7 Hafenmeisterin oder Hafenmeister

¹Die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister untersteht der Leitung Abteilung Bau.

²Sie oder er sorgt in der Hafenanlage für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement und der Hafenordnung.

³ Sie oder er ist berechtigt, allen, welche die Hafenanlage benutzen, die notwendigen Anweisungen zu erteilen.

⁴Werden Reglements- oder Verordnungsvorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet sie oder er dies unverzüglich der Leitung Abteilung Bau.

⁵ Weitere Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 8

Art. 8 Grundsatz

Wer die Hafenanlage benutzt, hat Anweisungen der Hafenmeisterei zu befolgen.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 9

Art. 9 Haftung

¹Die Benutzung der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr.

²Die Stadt Arbon haftet nicht für Personen- und Sachschäden.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 10

Art. 10 Passagierschiffsverkehr

¹Die Anlegeplätze 1 bis 3 des Hafendamms dürfen nur von Schiffen konzessionierter Schifffahrtsunternehmen und des gewerblichen Passagierschiffverkehrs benutzt werden. Diese Plätze dürfen nur zum Ein- und Aussteigen benutzt werden.

²Die Schifffahrtsunternehmen haften für von ihnen verursachte Schäden.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung des Abschnittstitels

3. Vermietung von Liegeplätzen an Private

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 11

Art. 11 Voraussetzung

Wer sich um einen Liegeplatz bewirbt, muss im Besitz der Betriebsbewilligung und soweit erforderlich des Schifferpatents sowie Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst verfügberechtigt über das angemeldete Schiff sein.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 12

Art. 12 Einheimische

¹Wer in der Stadt Arbon wohnt, hat Vorrang vor Auswärtigen.

²Mit Mieterinnen und Mietern mit Wohnsitz in der Stadt Arbon werden unbefristete Verträge abgeschlossen.

Arturo Testa, CVP/EVP beantragt folgende Änderung von Art. 12

Art. 12 Einheimische

¹Bewerberinnen oder Bewerber mit Wohnsitz in der Stadt Arbon haben Vorrang vor Auswärtigen.

Der Antrag von Arturo Testa, CVP/EVP wird einstimmig bei 1 Enthaltung angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 13

Art. 13 Auswärtige

¹Auswärtige Mietinteressentinnen oder Mietinteressenten werden berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.

²Mit auswärtigen Mieterinnen oder Mietern können befristete Verträge für maximal drei Jahre abgeschlossen werden.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 14

Art. 14 Vorvermietete Liegeplätze

¹Mieterinnen und Mieter, welchen bis Ende April 2025 Liegeplätze vorvermietet worden sind, können von Mai 2023 bis Ende April 2024 eine Vertragsverlängerung bis Ende April 2030 zu den ab Mai 2025 gültigen Tarifen verlangen.

²Bis zum Ende der Vertragsverlängerung gelten für auswärtige Mieterinnen und Mieter die Tarife für einheimische.

³Danach gelten die Bestimmungen für einheimische und auswärtige Mieterinnen und Mieter.

R. Heller, FDP/XMV beantragt folgende Änderung von Art. 14

¹Mieterinnen und Mieter, welchen bis Ende April 2025 Liegeplätze vorvermietet worden sind, können von Mai 2023 bis Ende April 2024 eine Vertragsverlängerung bis Ende 2030 zu den ab Mai 2025 gültigen Tarifen verlangen.

Der Antrag von R. Heller, FDP/XMV wird einstimmig angenommen.

P. Künzi, FDP/XMV beantragt folgende Änderung von Art. 14

²Bis zum Ende der Vertragsverlängerung gelten für alle Mieterinnen und Mieter die Tarife für auswärtige.

Der Antrag von P. Künzi, FDP/XMV wird mit 26 zu 1 Stimme angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 15

Art. 15 Eignergemeinschaften

¹Für Eignergemeinschaften gilt Folgendes:

- a) Die Vermietung an Eignergemeinschaften, bei welchen sämtliche Mitglieder Wohnsitz in der Stadt Arbon haben, erfolgt gemäss Artikel 12.
- b) Eignergemeinschaften, bei denen nicht sämtliche Mitglieder Wohnsitz in der Stadt Arbon haben, kann ein Platz unter den Bedingungen gemäss Artikel 13 vermietet werden.

²Bei gemischten Eignergemeinschaften muss das Boot auf das einheimische Mitglied eingelöst sein.

L. Graf, SP-Gewerkschaften-Juso beantragt folgende Änderung von Art. 15

²Bei gemischten Eignergemeinschaften muss das Boot auf ein einheimisches Mitglied eingelöst sein.

Der Antrag von L. Graf, SP-Gewerkschaften-Juso wird mit 22 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 16

Art. 16 Wegzug

¹Wird der Wohnsitz in der Stadt Arbon aufgegeben, wird der Vertrag gemäss Artikel 13 per sofort auf drei Jahre befristet. Ab dem Wegzug ist pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieterinnen und Mieter zu entrichten.

²Gibt bei Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera a ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon auf, wird der Vertrag per sofort auf drei Jahre befristet. Ab dem Wegzug ist pro rata temporis der Durchschnitt des Einheimischen- und Auswärtigtarifes zu entrichten.

³Gibt bei Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b das einheimische Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon auf, ist ab dessen Wegzug pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieterinnen und Mieter zu entrichten.

L. Graf, SP-Gewerkschaften-Juso beantragt folgende Änderung von Art. 16

³Gibt bei Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b das letzte einheimische Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon auf, ist ab dessen Wegzug pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieterinnen und Mieter zu entrichten.

Der Antrag von L. Graf, SP-Gewerkschaften-Juso wird einstimmig angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 17

Art. 17 Anmeldung

Für die Bearbeitung der Anmeldung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 18

Art. 18 Übertragung und Untermiete

¹Verträge betreffend vorvermietete Liegeplätze dürfen einmalig Dritten übertragen werden.

²Im Übrigen ist das Übertragen von Mietverhältnissen und die Untermiete verboten.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 19

Art. 19 Kündigung

¹Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintreffens bei der Empfängerin oder dem Empfänger.

²Mieterinnen und Mieter können unbefristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März kündigen. Ebenso können sie befristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März vorzeitig kündigen.

³ Die Stadt kann unbefristete Mietverträge bis Ende Jahr per Ende März kündigen. Aus organisatorischen oder baulichen Gründen kann sie auch befristete Verträge bis Ende Jahr per Ende März vorzeitig kündigen.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 20

Art. 20 Miete

¹Das Entgelt für die Miete eines Wasserliegeplatzes setzt sich zusammen aus

- a) dem Nettomietzins für die Nutzung der Wasserfläche und der Infrastruktur und
 - b) einer Pauschale als Anteil an die Betriebskosten ,
- beides entsprechend der Fläche des Liegeplatzes.

² Mietzinse und Betriebskostenpauschalen werden vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.

³Mietzinse sind grundsätzlich zu Marktpreisen festzulegen. Einheimischen Mieterinnen und Mietern wird darauf eine Ermässigung gewährt.

⁴Bei gemischten Eigengemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b ist der Durchschnitt des Einheimischen- und Auswärtigentarifs zu entrichten.

R. Heller, FDP/XMV beantragt folgende Änderung von Art. 20

⁴Bei gemischten Eigengemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b ist der Durchschnitt des Einheimischen- und Auswärtigentarifs pro Kopf zu entrichten.

Der Antrag von R. Heller wird mit 17 zu 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 21

Art. 21 Betriebskostenpauschale

¹Die Betriebskostenpauschale ist so anzusetzen, dass die gesamten Betriebskosten gedeckt werden. Die Ansätze sind nach Art der Liegeplätze zu differenzieren. Sie sind periodisch an Kostensteigerungen und Verbrauchsveränderungen anzupassen.

²Als Betriebskosten gelten die der Stadt Arbon im Zusammenhang mit der Nutzung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieterinnen oder -mieter entstehenden laufenden Kosten wie Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an die Kosten der Hafenverwaltung.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 22

Art. 22 Ausfall infolge höherer Gewalt

¹Kann ein Liegeplatz infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat die Mieterin oder der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.

²Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie nur durch die Hafenmeisterin oder den Hafenmeister veranlasst werden.

P. Künzi, FDP/XMV beantragt folgende Änderung von Art. 22

¹Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat die Mieterin oder der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.

R. Heller, FDP/XMV beantragt folgende Änderung von Art. 22

¹Kann ein Liegeplatz infolge höherer Gewalt, namentlich zu hohem oder zu tiefem Wasserstand, nicht belegt werden, hat die Mieterin oder der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.

In der ersten Abstimmung werden die Anträge von P. Künzi, FDP/XMV und R. Heller, FDP/XMV einander gegenüber gestellt. Der Antrag von P. Künzi obsiegt mit 22 zu 3 Stimmen.

In der zweiten Abstimmung wird der Antrag von P. Künzi, FDP/XMV dem Antrag der Redaktionskommission gegenübergestellt.

Der Antrag von P. Künzi, FDP/XMV obsiegt mit 23 zu 2 Stimmen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 23

Art. 23 Entfernung aus dem Hafen

¹Die Abteilung Bau kann ein Boot auswassern, entfernen, einstellen, verwerten oder entsorgen lassen, wenn es

- a) unbefugt im Hafen liegt;
- b) ein Nachbarschiff gefährdet;
- c) in einem verwahrlosten Zustand ist.

Diese Vorkommnisse gelten als schwere Verstöße.

²Bevor die Abteilung Bau die geeigneten Massnahmen anordnet, setzt sie der Besitzerin oder dem Besitzer eine angemessene Frist, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 24

Art. 24 Gebühr

Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon zu entrichten.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 25

Art. 25 Grundsatz

¹Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, namentlich für den Güterverkehr, die Kioskbewirtschaftung, die Bootsvermietung und den konzessionierten Schifffahrtsbetrieb vermieten.

²Die Abteilung Bau vermietet eine limitierte Anzahl Liegeplätze an die übrigen Gewerbebetriebe wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 26

Art. 26 Allgemeines

¹ Die Zuteilungskriterien sowie die Rahmenbedingungen für die Verträge für die übrigen gewerblichen Wasserliegeplätze legt der Stadtrat fest.

²Die Artikel 19 - 24 gelten sinngemäss.

- ³Ein Unternehmen, das gewerbliche Liegeplätze mietet, muss
- den Geschäftssitz in der Stadt Arbon haben und
- von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer oder einer Inhaberin oder einem Inhaber mit Wohnsitz in der Stadt Arbon geführt werden.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 27

Art. 27 Grundsatz

Güterschiffe müssen die dafür vorgesehenen Anlegeplätze benützen.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 28

Art. 28 Stationierungsverbot

¹ Das Stationieren von Güterschiffen in den Häfen ist verboten.

² In begründeten Fällen kann die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister Ausnahmen bewilligen.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 29

Art. 29 Kran

Für die Benutzung des Krans muss eine Gebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon entrichtet werden.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 30

Art. 30 Rampen

¹Die Rampe bei der Benzintankstelle ist vom 1. April bis 30. September gebührenpflichtig.

²Der Ansatz wird vom Stadtrat in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon festgelegt.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 31

Art. 31 Gewässerschutz

¹Das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren im Hafen ist verboten.

²Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der Polizei sowie der Hafenmeisterei zu melden.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 32

Art. 32 Fischerei

In den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist das Fischen verboten.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 33

Art. 33 Baden und Wassersport

¹Das Baden in den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist verboten.

²Das Behindern der Schifffahrt durch Ausübung von Wassersport in den Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrten ist verboten.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 34

Art. 34 Haftung

¹Benutzerinnen und Benutzer der Hafenanlage haften für von ihnen verursachte Schäden.

²Wer Schäden verursacht, hat sie unverzüglich der Hafenmeisterei zu melden.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 36

Art. 36 Strafen, Vollzug und Rechtsmittel

Die Artikel 29 bis 36 Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. März 2013 sind sinngemäss anwendbar.

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Art. 37

Art. 37 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen

¹Das vorliegende Reglement tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.

²Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 27. Mai 2008.

³Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den alten Vorschriften beurteilt.

Arbon, (*Datum Schlussabstimmung*)

FÜR DAS STADTPARLAMENT ARBON

Luzi Schmid, Parlamentspräsident

Nadja Holenstein, Parlamentssekretärin

In Kraft gesetzt durch Stadtratsbeschluss (x) vom (Datum per Datum).

Der Antrag der Redaktionskommission gilt stillschweigend als angenommen.

S. Sutter Heer beantragt ein Rückkommen auf Art. 20 und folgende Änderung

⁴Bei gemischten Eignergemeinschaften gemäss Artikel 15 litera b ist der Durchschnitt des Einheimischen- und Auswärtigariffs zu entrichten.

Der Antrag von S. Sutter Heer wird mit 12 zu 15 Stimmen abgelehnt.

A. Oezcelebi beantragt Rückkommen auf Art. 22

Der Rückkommensantrag von A. Oezcelebi wird mehrheitlich abgelehnt.

Das Stadtparlament stimmt in der Schlussabstimmung dem revidierten Hafenreglement einstimmig zu.

Das Inkrafttreten des Reglements wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Revision Feuerschutzreglement 2018, 1. Lesung

Mit der Botschaft des Stadtrates an das Stadtparlament vom 9. Januar 2017 und dem Kommissionsbericht der vorberatenden Kommission vom 12. Juli 2017 beantragen beide,

dem revidierten Feuerschutzreglement zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Materielle Beratung

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 2

Art. 2 Zweck

¹Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen und die Umwelt zu schützen.

²Die Politische Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerschutzstelle und eine Feuerwehr.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung von Art. 4

Art. 4 Aufsicht

¹Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Stadtrates.

²Er wählt für die Amtszeit des Stadtrates für die Leitung und die unmittelbare Aufsicht eine Feuerschutzkommission.

Der Antrag der vorberatenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 5

Art. 5 Organe

¹Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerschutzkommission;
2. die Feuerschutzstelle;
3. die Feuerwehr;
4. der Kaminfegerdienst

²Der Stadtrat kann die Aufgaben der Feuerschutzstelle einem externen Fachbetrieb übertragen.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung von Art. 6

Art. 6 Kommission

¹Der Stadtrat bestellt eine Feuerschutzkommission. Diese besteht aus:

1. einem Mitglied des Stadtrates, welche das Präsidium innehat, und dessen Stellvertretung bei Abwesenheit
2. dem Kommandanten oder der Kommandantin und deren Stellvertretung;
3. einer Vertretung der zuständigen Zivilschutzregion;
4. einer Vertretung des Regionalen Führungsstabes;
5. weiteren Vertretungen, die der Stadtrat bestimmt.

²Die Sekretärin oder der Sekretär hat beratende Stimme.

Der Antrag der vorberatenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung von Art. 7

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

¹Die Kommission vollzieht die Kompetenzen der Feuerschutzgesetzgebung.

²Für folgende Geschäfte stellt sie Antrag an den Stadtrat:

- Budget und Rechnung
- Reglementsänderungen, insbesondere Anpassungen der Ersatzabgaben
- Anschaffungen und Bauten
- Anstellung der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertretung mit Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte
- Beförderungen von Offizieren
- Festsetzung des Soldes für Übungen und Ernstfalleinsätze sowie der Jahrespauschalen
- Befreiung von der Feuerwehrpflicht
- Erteilung der Kaminfegerkonzessionen und Festlegung des Kaminfegertarifs
- weitere Geschäfte, die laut diesem Reglement nicht in die Kompetenz der Kommission fallen

³Folgende Aufgaben erledigt die Kommission selbstständig:

- Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
- Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen

- Organisation der Feuerwehr
 - Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Organisation der Feuerwehr
 - Beförderung des übrigen Kaders
 - Bestimmung der Teilnehmenden an Kursen und Veranstaltungen
 - Genehmigung des jährlichen Übungsplanes
 - Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
 - Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, an die Staatsanwaltschaft Bischofszell, an die Kantonspolizei Thurgau und andere interessierte Instanzen.

J. Freundt, FDP/XMV beantragt folgende Änderung von Art. 7

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

¹Die Kommission hat folgende Kompetenzen und Aufgaben.

Der Antrag von Jörg Freund, FDP/XMV wird mit 19 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung von Art. 8

Art. 8 Feuerschutzstelle

¹Die Feuerschutzstelle beurteilt alle Baugesuche, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen, auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

²Die Feuerschutzstelle verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

³Über Feuerschutzmassnahmen, die weder einer Bewilligung des kantonalen Feuerschutzamtes noch einer Baubewilligung bedürfen, entscheidet die Feuerschutzstelle.

Der Antrag der vorberatenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung von Art. 9

Art. 9 Feuerschutzkontrolle

¹Bei Bauten und Anlagen prüft die Kaminfegerin oder der Kaminfeger während der Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

²Werden dabei Mängel festgestellt, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, sind diese dem Feuerschutzamt unverzüglich anzuseigen.

³Die Feuerschutzstelle prüft periodisch alle relevanten Bauten, die dem Feuerschutz unterstehen.

⁴Die Feuerschutzstelle teilt die Mängel den Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich mit und setzt eine Frist zu deren Behebung fest.

Der Antrag der vorberatenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung von Art. 10

Art. 10 Pflicht

¹Feuerwehrdienstpflchtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Arbon.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 52. Altersjahr.

³Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden.

⁴Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Personen in eingetragener Partnerschaft sind diesbezüglich den Ehepaaren gleichgestellt. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nachdem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet am 31. Dezember in dem der ältere Partner das 52. Altersjahr vollendet.

Der Antrag der vorberatenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung von Art. 12

Art. 12 Befreiung

¹Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

1. Angehörige der Kantonspolizei
2. Invaliden, die von der Invalidenversicherung des Bundes eine Rente von 50% oder mehr erhalten
3. Chemiefachberaterinnen oder Chemiefachberater des Chemiewehr-Stützpunktes.

Abs. 2 streichen

R. Heller, FDP/XMV beantragt folgende Änderung von Art. 12

¹Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

1. Angehörige der Kantonspolizei
2. Chemiefachberaterinnen oder Chemiefachberater des Chemiewehr-Stützpunktes.

Der Antrag von R. Heller, FDP/XMV wird mit 1 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 13

Art. 13 Ersatzabgabe

¹Der Stadtrat legt die Höhe der Ersatzabgabe fest. Sie beträgt zwischen 10 und 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.-- pro Jahr. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Stadtrat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.

²Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zu verwenden. Diese ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben einzusetzen.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 15

Art. 15 Aufgaben

¹Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen oder Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich einzutreten und Hilfe zu leisten.

²Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Überwachung im Bereich Brandschutz aufgeboten werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 16

Art. 16 Vorschriften

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung von Art. 17

Art. 17 Organisation

¹Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- a) Kommando
- b) Pikettzüge
- c) folgende Fachbereiche
 - Atemschutz
 - Maschinisten
 - Führungsunterstützung
 - Pioniere
 - Verkehrsdienste
 - Absturzsicherung
 - Sanität
- d) allfällige Betriebsfeuerwehren

²Für die Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss anwendbar.

³Der Sanitätszug wird in Zusammenarbeit mit dem Samariterverein Arbon organisiert.

Der Antrag der vorberatenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung von Art. 18

Art. 18 Kommandantin / Kommandant

Die Kommandantin oder der Kommandant leitet die Feuerwehr gemäss Pflichtenheft, wahrt ihre Interessen, vertritt sie nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Abs. 2 – 5 streichen

Der Antrag der vorberatenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 19

Art. 19 Alarm

¹Die Alarmstelle wird durch die kantonale Notrufzentrale betreut.

²Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 20

Art. 20 Feuerwehrübungen

¹Die Feuerwehr leistet gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz die darin vorgesehene Anzahl Übungen.

²Übungen für Neueingeteilte, davon eine ganztägig, sind gemäss den Vorgaben des Feuerwehrverbandes Thurgau durchzuführen.

³Die Fachbereiche gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b) führen diverse Übungen auf Weisung des Kommandos durch.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 26

Art. 26 Sekretariat

Die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission erledigt die administrativen Arbeiten und führt das Protokoll.

Abs. 2 streichen

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 27

Art. 27 Fourerin / Fourier

Der Fourerin oder dem Fourier obliegen das Soldwesen, die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaften sowie weitere administrative Arbeiten.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung von Art. 28

Art. 28 Buchhaltung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

R. Heller, FDP/XMV beantragt folgende Änderung von Art. 29

Art. 29 Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. Vorbehalten bleibt das Geltendmachen von Kosten im Strafverfahren.

² Wer andere Einsätze der Feuerwehr verursacht oder in Auftrag gibt, trägt die Kosten. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder die Kommandantin.

Der Antrag von R. Heller, FDP/XMV wird mit 1 zu 22 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung von Art. 32

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Feuerschutzreglement der Stadt Arbon wird nach Genehmigung des Stadtparlaments und des zuständigen Departements an einem vom Stadtrat zu bestimmenden Termin in Kraft gesetzt.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutzreglement vom 25. Mai 1999 aufgehoben.

Arbon, (Datum Schlussbestimmung)
Für das Stadtparlament Arbon
Der Präsident Die Parlamentssekretärin

Luzi Schmid Nadja Holenstein

Vom zuständigen Departement genehmigt am (Datum)
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per (Datum)

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird einstimmig angenommen.

R. Heller, FDP/XMV beantragt Rückkommen auf den Titel und folgende Änderung
Feuerschutzreglement der Stadt Arbon vom (*Datum der Schlussabstimmung*)

Der Rückkommensantrag von R. Heller, FDP/XMV wird einstimmig angenommen.
Der Antrag von R. Heller, FDP/XMV wird einstimmig angenommen.

Die materielle Beratung der 1. Lesung ist somit abgeschlossen. Die 2. Lesung erfolgt voraussichtlich an der Parlamentssitzung vom 19. September 2017.

4. Interpellation „Das neue Kommunikationskonzept endlich kommunizieren und umsetzen“

Die Interpellation „Das neue Kommunikationskonzept endlich kommunizieren und umsetzen“ wurde am 21. März 2017 eingereicht durch Dominik Diezi und Roman Buff, beide CVP/EVP-Fraktion.

Der Antrag von Dominik Diezi, CVP/EVP auf Diskussion wird mit 19 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Nach der mündlichen Begründung durch Dominik Diezi, Diskussion und Beantwortung durch den Stadtpräsidenten Andreas Balg gilt die Interpellation als beantwortet.

5. Interpellation „Heizwerk“

Die Interpellation „Heizwerk“ wurde am 21. März 2017 eingereicht durch Roman Buff, EVP, Dominik Diezi, CVP und Ruth Erat, SP-Gewerkschaften-Juso.

Der Antrag von Dominik Diezi, CVP/EVP auf Diskussion wird mit 19 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Nach der mündlichen Begründung durch Dominik Diezi, Diskussion und der Beantwortung durch den Stadtpräsidenten Andreas Balg gilt die Interpellation als beantwortet.

6. Fragerunde

Es sind vier **schriftliche** Fragen eingegangen und beantwortet worden:

- Marlies Näf-Hofmann, CVP/EVP, betreffend 1. August-Feier
 - Judith Huber, CVP/EVP betreffend Jungbürgerfeier
 - Lukas Graf, SP-Gewerkschaften-Juso betreffend Verkehrsführung St. Gallerstrasse
 - Remo Bass, CVP/EVP betreffend Erstellungskosten Parkanlage und Spielplatz Saurer WerkZwei

9. Informationen aus dem Stadtrat

Stadtpräsident Andreas Balg informiert über

- das zeitliche Vorgehen in der Ortsplanungsrevision
- die die Eröffnung des Presswerks und des Saurer WerkZwei-Parks
- den aktuellen Stand zur Planung Stadtmitte
- den Stand zum Gutachten Metropol
- und lobt das ausverkaufte Summerday Festival in Arbon

Parlamentarische Vorstösse

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Postulat „Verschiebung von Veloständer beim Schwimmbad“, von Reto Gmür, SVP
- Einfache Anfrage „Tierschutzbeauftragter der Stadt Arbon“, von Jakob Auer, SP-Gewerkschaften-Juso

Die Vorstösse wurden dem Stadtrat zur Bearbeitung übergeben.

Ende der Sitzung: 22.38 Uhr

Arbon, 30. August 2017 / nh